

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Dipotec GmbH (nachstehend auch „wir/unsere“ oder „Verkäufer“) mit ihren Kunden (nachstehend „Kunde“), insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Kaufgegenstand“), ohne Rücksicht darauf, ob wir den Kaufgegenstand selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
2. Die AVB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsschluss

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.
2. Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Auftraggeber ist vorrangig der durch schriftliches Angebot und schriftliche Annahme geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser AVB. Diese Erklärungen geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Für das Schriftlichkeitserfordernis ist § 2 Abs. 4 maßgebend.
3. Hiervon im Einzelfall abweichende mit dem Kunden getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben jedoch Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung entsprechend Abs. 4 maßgebend.
4. Sämtliche rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden oder von uns in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
5. Wir behalten uns das Eigentum und Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen hin diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Ver-

handlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

6. Soweit es dem Kunden – unter Berücksichtigung seiner Interessen – zumutbar ist, sind wir aus technischen oder produktionstechnischen Erfordernissen bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Erfordernisse zur Änderung der Konstruktion oder der Herstellung der Liefergegenstände berechtigt. Maßstab für die Zumutbarkeit sind auf Seiten des Kunden die Auswirkungen auf den Wert und die Funktionsfähigkeit des Kaufgegenstandes.

7. Der Kunde verpflichtet sich zu einer umfassenden Verschwiegenheit bzgl. allen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, dem Produkt-Know-how und den firmenspezifischen technischen Kenntnissen der Dipotec GmbH, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung (gleich auf welche Weise) bekannt werden. Von dieser Verpflichtung ist nur Wissen ausgenommen, das allgemein zugänglich ist.

III. Lieferfrist und Lieferverzug

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Vertragsschluss angegeben.
2. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, können wir – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Nachträgliche vertragliche Änderungen des Kaufgegenstands oder damit im Zusammenhang stehender Leistungen des Verkäufers führen ebenfalls - soweit nicht abweichend vereinbart - zu einer angemessenen Verschiebung der Termine bzw. Verlängerung der Lieferfristen.
3. a) Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt (wie z.B. Naturkatastrophen etc.) oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen etc.) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.
b) Der Verkäufer haftet insbesondere auch nicht für Lieferverzögerungen aufgrund ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Lieferanten (Vorbehalt der Selbstbelieferung) aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.
c) Sofern solche vorstehend beschriebenen Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.
4. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
5. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten

Ersatz seines Verzugs Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Netto-preises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts des verspätet gelieferten Kaufgegenstandes. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

6. Sofern Versendung vereinbart wurde, ist für die Einhaltung der Lieferfrist der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten maßgeblich. Sofern die Übergabe aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, nicht erfolgen kann, genügt die Anzeige zur Versandbereitschaft.

7. Die Rechte des Kunden gem. § 9 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

IV. Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist - ab Werk (EXW) Gewerbepark 23, 93333 Neustadt, Bundesrepublik Deutschland (Incoterms[®] 2020), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird der Kaufgegenstand an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir dann berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und (ii) die Lieferung des restlichen bestellten Kaufgegenstandes sichergestellt ist und (iii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Kaufgegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z.B. Versand, Installation, (Wieder-) Inbetriebnahme) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Kaufgegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Kunden angezeigt hat.

4. Kommt der Kunden in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

Wir sind insbesondere berechtigt, für die Lagerung eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,25 % des Brutto-Rechnungsbetrags der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche, zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

5. Die Sendung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

6. Bauteile, die mit einer Maschine oder Anlage vor der Endabnahme (z.B. zu Testzwecken) produziert werden, werden nicht mitverkauft und dürfen nur auf eigenes Risiko des Kunden weiterverwendet werden.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise und zwar ab Werk (EXW – INCOTERMS[®] 2020), insbesondere ausschließlich

Verpackung und Montage, Wiederinbetriebnahme und bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben sowie zzgl. jeweils gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Beim Versendungskauf (§ 4 Abs. 1 Satz 2) trägt der Kunde die Transportkosten ab Werk einschließlich Verpackung und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde zusätzlich.

3. Unsere Rechnungen sind sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Soweit für die Fälligkeit der Zahlungspflicht des Kunden zudem die Lieferung bzw. (soweit Montage vereinbart) die Abnahme des Kaufgegenstandes maßgebend ist, ist die Rechnung auch ohne Lieferung/Abnahme fällig, wenn der Kunde in Annahmeverzug gerät, oder sich die Lieferung/Abnahme aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat.

Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

4. Für den Eintritt des Verzugs des Kunden mit einer Zahlungsverpflichtung gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

5. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. § 7 Abs. 5 Satz 2 dieser AVB unberührt.

6. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

7. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Auslieferung des Kaufgegenstandes, den Kaufgegenstandspreis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen externen, außerhalb seiner Kontrolle stehenden Preissteigerung (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zollsatzänderungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) erforderlich oder aufgrund der Änderung von Lieferanten nötig ist und er sichert eine Preissenkung zu, wenn einkalkulierte externe Kosten (wie z.B. Zölle) gesenkt werden oder ganz entfallen.

8. Preisanpassungen bleiben auch für den Fall vorbehalten, dass zur Wahrung der Funktionsfähigkeit des bestellten Kaufgegenstandes zusätzliche Einrichtungen, Vorrichtungen, Werkzeuge u.ä. erforderlich werden, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe sowie Auftragsbestätigung nicht vorhersehbar waren oder auf Grund nachträglicher Kundenwünsche erforderlich werden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Kaufgegenständen vor.

2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Kaufgegenstände erfolgen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei

Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Kaufgegenstände auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Kaufgegenstände heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4. Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Kaufgegenstände entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstände.

b) Die aus dem Weiterverkauf des Kaufgegenstandes oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände zu widerrufen.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, damit dieser seine Rechte wahren kann. Soweit der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.

VII. Gewährleistung

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Kaufgegenstände an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn der mangelhafte Kaufgegenstand durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes getroffene Vereinbarung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

3. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

4. Ist der gelieferte Kaufgegenstand mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung eines mangelfreien Kaufgegenstands (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Ersetzte, ausgebaute Teile werden Eigentum des Verkäufers.

5. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

6. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Kaufgegenstand zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde den mangelhaften Kaufgegenstand nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau des mangelhaften Kaufgegenstands noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transport- und Reisekosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

8. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

9. Ausdrücklich keine Gewährleistungsansprüche bestehen bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge von:

- ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung
- fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung
- nicht ordnungsgemäßer Wartung
- übermäßiger Beanspruchung
- ungeeigneter Betriebsmittel
- mangelhafter Bauarbeiten
- ungeeigneten Baugrundes
- chemischer, elektrochemischer oder elektrischer oder sonstiger Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
- nicht reproduzierbaren Softwarefehlern entstanden sind.

10. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Das Gleiche gilt, wenn in den Kaufgegenstand andere als unsere Originalersatzteile oder von uns schriftlich empfohlene Ersatzteile eingebaut werden. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf den normalen Verschleiß oder die normale Abnutzung, insbesondere von Verschleißteilen und materialführenden Teilen.

11. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nichts anderes vereinbart, sind wir lediglich verpflichtet den Kaufgegenstand lediglich im Land des Firmensitzes des Käufers frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (kurz: Schutzrechte) zu erbringen.

2. Sofern ein Dritter gegen den Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Dipotec GmbH vertragsgemäß genutzte Lieferung, Ansprüche erhebt, haften wir innerhalb der in § 12 Abs. 1 bestimmten Frist wie folgt:

a) Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

b) In dem Fall, dass der Kaufgegenstand ein gewerbliches Schutzrecht eines Dritten verletzt, wird der Verkäufer nach seiner Wahl auf eigene Kosten für die betreffende Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, oder den Kaufgegenstand derart ändern oder austauschen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird. Ist uns dies nicht unter zumutbaren Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

3. Weitergehende Rechte wegen Schutzrechtsverletzungen, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

IX. Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

X. Produktrecht bei Export

1. Für die Anforderungen des Kaufgegenstands sind vorbehaltlich Abs. 2 – neben den vertraglichen Vereinbarungen – nur die in Deutschland geltenden, gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Der Verkäufer haftet insbesondere nicht für die Einhaltung der außerhalb Deutschlands geltenden gesetzlichen Produkt-Bestimmungen.

2. Unbeschadet der in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen stehen die Kaufgegenstände mit diesem Kaufvertrag auch dann in Einklang, soweit die am Geschäftssitz des Kunden geltenden gesetzlichen Vorschriften der üblichen Nutzung der Kaufgegenstände nicht entgegenstehen.

XI. Besondere Bedingungen bei Montageleistungen

1. Soweit wir neben der Lieferung auch die Aufstellung bzw. Montage (zu Vereinfachungszwecken beides in diesem § 11 einheitlich

„Montage“ genannt) des Kaufgegenstands vertraglich übernommen haben, gelten ergänzend die Regelungen dieses § 11, soweit nicht ausdrücklich schriftlich (im Sinne des § 2 Abs. 4 der AVB) abweichend vereinbart.

2. Die Montage des Kaufgegenstandes wird zusätzlich zum Kaufpreis nach Zeit auf Basis des vereinbarten Stundensatzes zzgl. jeweils gesetzlicher Umsatzsteuer abgerechnet.

3. Der Montage-/Aufstellungsort (zu Vereinfachungszwecken beides nachstehend einheitlich „Montageort“ genannt) muss für die Montage vorbereitet sein, insbesondere hat der Kunde auf seine Kosten sämtliche Vorleistungen zu erbringen, die für die Montage des Kaufgegenstandes erforderlich sind. Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass ein angemessenes, ausreichend belastbares Fundament vorhanden ist und die Zugangswege zum Montageort geebnet und geräumt und für die Verbringung notwendiger Ausrüstungsgegenstände geeignet sind.

4. Der Kunde hat das vom Verkäufer eingesetzte Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen. Der Kunde hat hierbei insbesondere die nachstehenden Unterstützungsleistungen bzw. Beistellungen am Montageort auf seine Kosten zu erbringen, insbesondere

a) die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageort notwendigen Maßnahmen zu treffen einschließlich der Unterrichtung des Montageleiters über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind,

b) die zur Montage bzw. Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen),

c) Energie und Wasser, sowie Beleuchtung einschließlich der erforderlichen Anschlüsse am Montageort,

d) genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals und für das Montagepersonal angemessene, diebssichere Arbeits- und Aufenthaltsräume (mit Heizung, Beleuchtung sowie angemessene sanitäre Anlagen),

e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände an der Montagestelle erforderlich sind sowie alle zur Unfallverhütung erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des eingesetzten Montagepersonals,

f) Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind,

g) Transport der Montageteile,

h) Schutz des Montage-/Aufstellungsort und der -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle,

i) unaufgeforderte rechtzeitige Mitteilung der Lage sämtlicher verdeckt geführter Strom-, Gas- Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen,

j) unaufgeforderte rechtzeitige Mitteilung statischer Angaben.

5. Die für die Aufnahme der Montagearbeiten erforderlichen Bereitstellung (Abs. 4) müssen sich vor Beginn der Montage am Montageort befinden und die Vorarbeiten (Abs. 3) vor Beginn der Montage soweit fortgeschritten sein, dass die Montagearbeiten vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.

6. Verzögert sich die Durchführung der Montage bzw. Inbetriebnahme aus nicht vom Verkäufer zu vertretenden Gründen, so

a) hat der Verkäufer Anspruch auf angemessene Verlängerung der für die Montage vereinbarten Ausführungsfristen unter Berücksichtigung der Dauer der Verzögerung zzgl. eines angemessenen Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit,

b) sind die bereits ausgeführten Leistungen nach den jeweiligen Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen

des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind,

c) hat der Kunde – soweit er die Verzögerung zu vertreten hat - die durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten des Verkäufers zu tragen (insbesondere zusätzlich erforderliche Anreise des Montagepersonals, Einlagerungskosten entsprechend § 4 Abs. 4 der AVB usw.). Im Übrigen gelten zu Gunsten des Verkäufers die gesetzlichen Rechte bei Verzug.

7. Kommt der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften mit Montageleistungen in Verzug, kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Montagepreises für denjenigen Teil, des vom Verkäufer zu montierenden Kaufgegenstandes, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

8. Verlangt der Verkäufer nach der Fertigstellung - gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist - die Abnahme der Leistung (Lieferung und Montage), so hat sie der Käufer binnen zwei Wochen durchzuführen, andernfalls gilt die Leistung mit Ablauf der zwei Wochen nach Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung als abgenommen, soweit nicht der Kunde die Abnahme aufgrund eines uns innerhalb dieser Frist angezeigten Mangels verweigert, der die Nutzung des Kaufgegenstands unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt. Hat der Kunde die gelieferten/montierten Kaufgegenstände oder einen Teil davon vor erfolgter Abnahme in Gebrauch genommen (z.B. durch Inbetriebnahme) gilt die Abnahme gleichfalls als erfolgt.

9. Werden ohne Verschulden des Montageunternehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge am Montageort beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XII. Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

2. Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445 b BGB).

3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel des Kaufgegenstandes beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

XIII. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein einfaches, nicht-ausschließliches und nicht auf Dritte übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Die Software wird nicht veräußert, sondern lediglich zur Verwendung auf den dafür bestimmten Kaufgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als dem System, auf dem sie überlassen ist, ist untersagt.

2. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) nutzen. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Verkäufer bzw. beim je-

weiligen Softwareverkäufer. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

3. Soweit Open-Source-Software Komponenten (OSS) zum Einsatz kommen, ist dies in den Erläuterungen zur Software jeweils ausgeführt. In Abweichung zu den vorstehenden Regelungen dieses § 13 gelten für die OSS Komponenten vorrangig die jeweils in Bezug genommenen OSS – Lizenzbestimmungen. Etwaige hiervon abweichende Lizenzbestimmungen proprietärer Software bleiben unberührt.

XIV. Bonitätsprüfung bei Vertragsabschlüssen

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Regensburg Aumüller KG Villastraße 4 in 93055 Regensburg zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an Creditreform.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie in dem ausführlichen Merkblatt „Creditreform Informationen gem. Art. 14 EU-DSGVO“.

XV. Vertragssprache, Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Diese AVB wurden in deutscher Sprache verfasst und in mindestens eine weitere Sprache übersetzt. Im Fall von Widersprüchen zwischen den unterschiedlichen Sprachfassungen hat in jedem Fall die deutschsprachige Fassung Vorrang.

2. Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

3. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Neustadt a. d. Donau. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

XVI. Salvatorische Klausel

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AVB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.